Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2808

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Umstellungsergänzungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vorschriften des Umstellungsrechts

1. Das Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1439), zuletzt geändert durch das Dritte Umstellungsergänzungsgesetz vom 22. Januar 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 33), wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) In § 5 Abs. 1 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   b) In § 5 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt:

   „oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   c) In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält."

   d) In § 42 Abs. 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

   „Aus vertraglichen und sonstigen Versorgungsverpflichtungen kann das Geldinstitut durch einen Berechtigten, der sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält, nicht in Anspruch genommen werden."

   Satz 6 wird Satz 7.

2. Das Altbankengesetz vom 10. Dezember 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1483), zuletzt geändert durch § 12 des Dritten Umstellungsergänzungsgesetzes, wird wie folgt ergänzt:

   In § 7 Abs. 3 werden folgende Worte angefügt:

   „oder die das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist und sich vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Satz 1 gilt nicht für vertragliche oder sonstige Versorgungsverpflichtungen gegenüber Personen, die sich nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1964

Dr. Barzel und Fraktion
Erler und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51